



Handreichung zur Jahresplanung 2022 für die Förderung privater Träger aus dem BMZ-Titel

## **Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re)integrieren**

Kapitel 2310, Titel 896 32

### **1. Kurzbeschreibung der Sonderinitiative/ Ziel des Titels:**

Die Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re-)integrieren“ (SI Flucht) wurde im Haushaltsjahr 2014 gegründet. Sie leistet einen Beitrag zur

- (1) Minderung akuter Fluchtursachen (z.B. durch Konfliktbearbeitung und Versöhnung);
- (2) Stabilisierung der Aufnahmeregionen / aufnehmender Gemeinden;
- (3) Unterstützung von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Rückkehrern.

Die Sonderinitiative verfolgt bewusst einen integrierten und flexiblen Einsatz aller Instrumente (bilateral, multilateral, nicht-staatlich) entlang ihrer jeweiligen Vorteile. Dadurch werden auch nicht-staatlichen Trägern zusätzliche Mittel für drängende entwicklungspolitische Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der Vorhaben nicht-staatlicher Träger erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für private Träger.

### **2. Kriterien für die Förderung nichtstaatlicher Träger:**

Grundsätzlich sind Vorhaben mit Bezug zu Flucht und Vertreibung in allen BMZ Kooperationsländern möglich. Da in der Krisenregion des Nahen Osten bereits hohe Beträge eingesetzt werden, begrüßen wir Vorschläge vor allem auch in vergessenen und langanhaltenden Krisen-, Binnenvertreibungs- und Fluchtkontexten.

- Vorhaben müssen thematisch zu einem oder mehreren der oben genannten Aktionsfelder der Sonderinitiative beitragen.
- Alle Vorhaben, in denen Flüchtlinge/Binnenvertriebene unterstützt werden, müssen die sie aufnehmenden Gemeinden bzw. die Bevölkerung der in der Nähe von Flüchtlingscamps gelegenen Dörfer gleichfalls unterstützen.
- In Betracht kommen insbesondere (nicht abschließend) Einzelvorhaben oder Vorhaben, die den o.g. Handlungsfeldern zuzuordnen sind und folgende Querschnittsthemen berücksichtigen: Prävention akuter Fluchtursachen (insbes. Verfolgung, Bürgerkrieg) mittels Konflikt- und Gewaltprävention und –Bearbeitung, Schutz von vulnerablen Gruppen, Schutz von Betroffenen gegen sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt, Kinder- und Jugendrechte im Fluchtkontext und unterstützende Maßnahmen zur Förderung von psychischer Gesundheit von Betroffenen mit psychischen und sozialen Belastungen, Unterstützung von Binnenvertriebenen/ Flüchtlingen in „vergessenen“ Weltregionen, Reintegration von Flüchtlingen/Binnenvertriebenen. Um eine Desaggregation der Zielgruppen wird gebeten.

- Die Umsetzung von Vorhaben deutscher, nicht-staatlicher Träger mit lokalen Partnerorganisationen im Partnerland erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für private Träger. Antragsberechtigt sind demnach gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland mit mindestens dreijähriger Projekterfahrung. Die Projekte müssen mit erfahrenen, nicht gewinnorientierten Projektträgern vor Ort durchgeführt werden.
- Alle Projekte müssen strukturbildende Ansätze verfolgen und sich damit eindeutig von Vorhaben der humanitären Hilfe unterscheiden. Gleichzeitig sollte die Verzahnung mit Ansätzen der humanitären Hilfe und langfristigen Ansätzen (HDP Nexus) bei Planung und Umsetzung von Vorhaben der SI Flucht berücksichtigt werden. Konkret soll dargestellt werden, wie sich das Projekt an Maßnahmen der humanitären Hilfe anschließt und auf ihnen aufbaut.
- Wir erwarten eine explizite Verankerung der Themen Gender/Gleichberechtigung der Geschlechter und Frieden/Sicherheit in allen Projektvorschlägen, die mindestens eine GG1-Kennung und mindestens eine FS1-Kennung ermöglicht. Projekte mit GG2- oder FS2-Kennung sind willkommen.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

- Projektvolumen: zwischen 1.000.000 Euro und max. 3.000.000 Euro; in besonders begründeten Ausnahmefällen kommt nach vorheriger Rücksprache mit BMZ-Ref. 221 ein höheres Projektvolumen in Betracht.
- Maximal mögliche Projektlaufzeit ist 2022 bis 2027.
- Projektvorschläge müssen einen Finanzierungsplan mit festen Jahresfälligkeiten enthalten. Der im Weiterleitungsvertrag festgelegte Finanzierungsplan ist grundsätzlich verbindlich und ermöglicht keine Änderungen – Mittel können nicht zwischen den Jahren verschoben werden.
- Der Förderanteil beträgt i.d.R. 75 Prozent. Bei ÜH- und Krisenländern sowie Ländern mit „unterdrücktem“ Handlungsraum für die Zivilgesellschaft kann die Förderung in begründeten Fällen auf 90 Prozent erhöht werden. Auch für Vorhaben in weiteren Ländern mit einem klaren Bezug zu Flucht/Vertreibung kann nach Prüfung ggf. ebenfalls eine Förderung von 90 Prozent in Ansatz gebracht werden.